



Nr. 1349

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 30.03.2021

Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung des „Weiterbildenden Studiengangs Psychologische Psychotherapie“ (WSPP) und des Studienangebots „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ (WSKJP) an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Hiermit werden die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in der Sitzung am 23.03.2021 beschlossenen und durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 24.03.2021 sowie per Umlaufbeschluss vom 25.03.2021 genehmigten Besonderen Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für den „Weiterbildenden Studiengang Psychologische Psychotherapie“ (WSPP) und des Studienangebots „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ (WSKJP) der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum „Weiterbildenden Studiengang Psychologische Psychotherapie“ außer Kraft.

Zugangs- und Zulassungsordnung des Studienangebots Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hat am 23.03.2021 gern. § 44 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studienangebot Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Zulassungszahl, Zulassungstermin

(1) Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum Studienangebot Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie des Instituts für Psychologie der Technischen Universität Braunschweig.

(2) Für das Studienangebot wird die Zulassungszahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf 12 pro Zulassungstermin festgesetzt.

(3) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt alle 12 Monate zum 1.10. eines Jahres.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studienangebot sind die Qualifikationen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG.

Das weiterbildende Studium steht demnach Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Diplomprüfung oder Erwerb eines Master of Science im Studiengang Psychologie mit dem Fach Klinische Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule offen. Abweichend von Satz 2 steht das Studium auch Bewerberinnen und Bewerbern offen, die zwar noch keinen Master-Abschluss erworben haben, aber bereits über 78 Leistungspunkte (von 120 Leistungspunkten) verfügen, wobei das Fach Klinische Psychologie enthalten sein muss. Die Zulassung ergeht dann unter der auflösenden Bedingung, dass der Masterabschluss bis zum 30.11. des Zulassungsjahres bei der in Absatz 5 genannten Stelle eingereicht wird. Das weiterbildende Studium steht auch Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Diplomprüfung oder Erwerb eines Masters im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule offen. Abweichend vom vorhergehenden Satz steht das Studium auch Bewerberinnen und Bewerbern offen, die zwar noch keinen Master-Abschluss erworben haben, aber bereits über 78 Leistungspunkte (von 120 Leistungspunkten) verfügen. Die Zulassung ergeht dann unter der auflösenden Bedingung, dass der Masterabschluss bis zum 30.11. des Zulassungsjahres bei der in Absatz 5 genannten Stelle eingereicht wird.

(2) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, welche nach Maßgabe des § 4 festgestellt wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen noch ihren Abschluss nach § 5 PsychThG an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig (Sek. vom 11.01.2006, Amtl. Bekanntmachung TU Verkündungsblatt Nr. 397), in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Mit der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ausgefüllter Antrag auf Teilnahme am Studienangebot,

- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) Studienabschlusszeugnis und -urkunde in beglaubigter Kopie oder - wenn das Studienabschlusszeugnis noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte (Gesamtleistungspunkte) und über die Durchschnittsnote,
- d) ggf. Nachweis über einschlägige Zusatzqualifikationen in beglaubigter Kopie,
- e) ggf. Nachweis nach Absatz 3.

(5) Die Bewerbung ist schriftlich bis zum 31.3. zu richten an die Leiterin/den Leiter des Weiterbildenden Studienangebots, Institut für Psychologie, Abteilung für Klinische Psychologie, Psychotherapie und Diagnostik, Humboldtstraße 33, 38106 Braunschweig. Sie gilt nur für die Vergabe der Ausbildungsplätze des folgenden Wintersemesters. Im Sommersemester findet keine Zulassung statt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Es wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser umfasst

- a) zwei Professorinnen oder Professoren des Instituts für Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie und Psychotherapie vertreten,
- b) die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsambulanz,
- c) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der in der Organisation des Studienangebotes tätig ist,
- d) eine/n im Studienangebot tätige/n Supervisorin oder Supervisor.

Der Vorsitz obliegt nach Absprache einem der Mitglieder der Professorengruppe. Der wissenschaftliche Mitarbeiter und der Supervisor nehmen nur beratend teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder c) und d) werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der am Studienangebot mitwirkenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. am Studienangebot mitwirkenden Supervisoren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder c) und d) beträgt zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Besondere Eignung

(1) Die besondere Eignung für das Studienangebot wird über eine Vorauswahl anhand der eingereichten schriftlichen Unterlagen (erste Stufe) und über ein Auswahlgespräch (zweite Stufe) festgestellt.

(2) In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens werden für die Bewerberinnen und Bewerber folgende Punkte vergeben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Abschlussnote "sehr gut" | 4 Punkte |
| Abschlussnote "gut" | 3 Punkte |
| 2. Einschlägige Berufserfahrung nach dem Studium | max. 2 Punkte |
| (2 Punkte entsprechen mindestens einjähriger Tätigkeit im Bereich Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychologie/-psychotherapie oder -psychiatrie, 1 Punkt mindestens halbjähriger Tätigkeit im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychologie/-psychotherapie oder -psychiatrie oder mindestens einjähriger Tätigkeit im Bereich der Klinischen Psychologie, Psychotherapie oder Psychiatrie) | |
| 3. Studienbegleitende Berufserfahrung während des Masterstudiums | max. 2 Punkte |
| (Praktikum im kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen/-psychiatrischen Bereich oder im psychotherapeutischem/psychiatrischen Bereich von mindestens neun Wochen: 1 Punkt; weiteres Praktikum im kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen/-psychiatrischen Bereich von mindestens neun | |

Wochen: 1 Punkt)

Zugangsvoraussetzung ist das Erreichen von mindestens 4 Punkten. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber diese Voraussetzung nicht, so findet ein Auswahlgespräch nicht mehr statt. Falls der Master-Abschluss noch nicht vorliegt, wird bei der Ziffer 1 die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote zu Grunde gelegt und zwar unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung später hiervon abweicht.

(3) Die zweite Stufe besteht aus einem dreißigminütigen, strukturierten Auswahlgespräch, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber ihr bzw. sein besonderes Interesse und ihre bzw. seine genügende Befähigung zur Ausübung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nachzuweisen hat. Dabei wird insbesondere überprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über Empathie, Kommunikationsfähigkeit, wissenschaftliche und soziale Kompetenzen (zum Beispiel „Umgang mit Bewertung des eigenen Verhaltens“) verfügt. Der Zulassungsausschuss legt Termin und Ort des Gesprächs fest. Für die Durchführung des Auswahlgesprächs bestimmt er mindestens zwei Personen (Gesprächsleiter und Beisitzer). Für das Auswahlgespräch werden Punkte von 0 bis 4 vergeben. Um Zugang zum Studienangebot zu erhalten muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 2 Punkte im Auswahlgespräch erzielen. Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Beurteilung der persönlichen Eignung festgehalten wird. Eine Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Auswahlgespräch anfallen, findet nicht statt.

§ 5 Zugang und Zulassung

(1) Der Zulassungsausschuss prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber 12 übersteigt, wird eine Reihenfolge anhand der insgesamt erreichten Punktzahl gebildet. Die Zulassung erfolgt nach dieser Reihenfolge. Bei gleichem Punktestand geben die in dem Auswahlgespräch erzielten Punkte den Ausschlag. Bei dann noch gegebener Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) In einem Ablehnungsbescheid sind zur Begründung die erreichte Punktzahl oder - bei Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen - die Punktzahl der letzten zugelassenen Bewerberin oder des letzten zugelassenen Bewerbers anzugeben.

(4) Sofern zugelassene Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz nicht in dem im Zulassungsbescheid vom Zulassungsausschuss bestimmten Termin annehmen oder von einem angenommenen Studienplatz zurückgetreten sind, können entsprechend der Reihenfolge weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor dem jeweiligen Studienbeginn noch möglich ist.

§ 6 Gebühren und Entgelte

Gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 NHG erhebt die Hochschule für die Inanspruchnahme anderer als der in § 11 Abs. 1 S. 1 NHG bezeichneten Studienangebote zusätzliche Gebühren oder Entgelte zu erheben. Die Höhe der Gebühren und Entgelte neben der in § 11 Abs. 1 S. 1 NHG genannten ergibt sich aus der vom Präsidium hierzu erlassenen Ordnung, die als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 7 Kündigung

(1) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studienangebot kann jederzeit mit einer Frist von vier Monaten zum Ende des Semesters gekündigt werden.

(2) Liegt ein wichtiger Grund (z. B. schwere Krankheit) vor, so kann eine außerordentliche

Kündigung jederzeit ausgesprochen werden.
(3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gebührenordnung für das Studienangebot „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“

Das Präsidium der TU Braunschweig hat in seiner Sitzung am XXX die folgende Ordnung beschlossen:

Die Gebührenordnung für das Studienangebot „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am Studium sowie am Auswahlgespräch.

Für die Teilnahme am Auswahlgespräch fällt eine Gebühr von 70,- Euro an.

Für die Teilnahme an dem Studienangebot „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ fällt eine monatliche Gebühr von 364,- Euro an.

Zudem haben die Teilnehmenden an dem weiterbildenden Studienangebot Kinder- und Jugendpsychotherapie den gemäß § 11 Absatz 1 NHG zu erhebenden Semesterbeitrag für Studierende pro Semester zu zahlen.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Studiums - gleich aus welchem Grund - erfolgt eine Rückzahlung gezahlter Gebühren nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

II

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.